



AoeL-Stellungnahme zu Etikettierung von Umverpackung

Mit der neuen Bio-Verordnung 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen 889/2008 sind neue verpflichtende Kennzeichnungselemente eingeführt worden. Auf der LÖK-Sitzung im Juni 2010 wurde dazu folgender Sachverhalt diskutiert und entschieden.:

Sachverhalt:	Entscheidung der LÖK
Ein Unternehmen möchte ggf. freiwillig das Logo auf einen Umkarton für Bio-Produkte aufbringen. Unserer Ansicht nach ist auf Umkartons, die ökologische Produkte beinhalten, die Code-Nummer sowieso verpflichtend. Wird durch die Verwendung des Logos auch die Herkunftsangabe verpflichtend?	Ja, genauso wie auch die Code-Nummer.

Dies würde bedeuten, dass die freiwillige Aufbringung des Logos auf den Umkarton eines Bio-Produktes die Angabe der Herkunftskennzeichnung obligat nach sich zieht.

Diese Entscheidung ist für uns aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht nachvollziehbar und ergibt sich unseres Erachtens nicht aus dem Gesetz:

Artikel 24 (1) b) 834/2007 definiert, wann das Gemeinschaftslogo verpflichtend angegeben werden muss:

Art. 24 (1)

Werden Bezeichnungen nach Art. 23 (1) verwendet, muss

a) ...

b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Art. 25 (1) erscheinen;

c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen: ...

Die Verpflichtung zur Aufbringung des Gemeinschaftslogos wird klar geregelt: bei **vorverpackten** Lebensmitteln.

Die Definition von vorverpackten Lebensmitteln ergibt sich aus der EG-RL 2000/13:

Bei **vorverpackten** Lebensmitteln handelt es sich nach Art. 1 Abs. 3 b) EG-RL 2000/13 um Produkte,

- die ohne weitere Verarbeitung an Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden,
- die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, unabhängig davon, ob diese Verpackung das Lebensmittel voll umschließt oder nicht.
- Jedoch muss gewährleistet sein, dass der Inhalt (das Lebensmittel) nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Das bedeutet, bei vorverpackten Lebensmitteln, die an Endverbraucher bzw. an gemeinschaftliche Einrichtung abgegeben werden, **muss** das Gemeinschaftslogo und in Verbindung auch die Herkunftskennzeichnung aufgebracht werden. Umkartons bzw. Transportverpackungen sind keine Verpackung, die dazu vorgesehen sind, an Endverbraucher bzw. gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben zu werden.

Wird das Gemeinschaftslogo auf Umverpackungen genutzt, so kann dieses nach Art. 25 (1) 834/2007 als freiwillige Kennzeichnung aufgebracht werden.

Art. 25 (1)

- *Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.*

Das bedeutet: Wird das Logo z. B. auf Geschäftspapieren, Werbeprospekten oder Transportverpackungen genutzt, kann es ohne die Herkunftskennzeichnung verwendet werden.

Schlussfolgerung:

Muss das Gemeinschaftslogo verbindlich angegeben werden, dann ist auch die Herkunftskennzeichnung anzugeben. Dies trifft ausschließlich auf vorverpackte Lebensmittel zu.

Der Umkarton ist keine Verpackung, die dazu gedacht ist, direkt an Verbraucher abgegeben zu werden. Bei der Umverpackung handelt es sich deshalb nicht um eine Vorverpackung von Lebensmitteln. Die Nutzung des Gemeinschaftslogos erfolgt zusätzlich in der Kennzeichnung nach Art 25 (1). Somit ist die Herkunftskennzeichnung bei der Logonutzung nicht obligat und kann unterbleiben.

Bad Brückenau, 18.10.2010